

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt)
und der Gruppe der PDS/Linke Liste
– Drucksache 12/4137 –**

Vermögenszuordnung des volkseigenen Vermögens der DDR

1. Wie viele Anträge auf Zuordnung des volkseigenen Vermögens auf Bund, Länder, Kommunen und Treuhandanstalt gibt es jeweils in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und im östlichen Teil Berlins?
2. Wie viele sind davon jeweils entschieden?

Die Antwort ergibt sich aus der nachstehenden tabellarischen Aufstellung.

	Treuhdanstalt Direktorat Kommunalvermögen		Oberfinanzpräsidenten Vermögenszuordnungs- stellen		Treuhdanstalt Berlin Stelle für Vermögens- zuordnungen und Niederlassungen (NL)		Gesamt	
	Stand: 31. Januar 1993		Stand: 1. März 1993		Stand: 2. März 1993			
	Anträge	Erledi- gungen	Anträge	Erledi- gungen	Anträge	Erledi- gungen	Anträge	Erledi- gungen
Brandenburg	11 952	3 210	52 343	26 122	481 (NL)	310 (NL)	64 776	29 642
Mecklenburg- Vorpommern	13 382	3 128	37 105	11 697	441 (NL)	246 (NL)	50 928	15 071
Sachsen	11 160	2 830	67 500	13 494	1 143 (NL)	848 (NL)	79 803	17 172
Sachsen-Anhalt	7 682	2 961	45 420	17 696	942 (NL)	653 (NL)	54 044	21 310
Thüringen	12 114	3 126	44 970	19 940	1 747 (NL)	1 392 (NL)	58 831	24 458
Berlin (Ost)	938	309	3 900	2 273	23 (NL)	7 (NL)	4 861	2 589
Stelle für Vermögens- zuordnung THA (PZ) in Berlin					33 511	35 429*)	33 511	35 429*)
Gesamt	57 228	15 564	251 238	91 222	38 288	38 885*)	346 754	145 671

*) Hinweis: Auf einen Antrag werden in vielen Fällen mehrere Bescheide erteilt, weil dies z. B. aus Gründen der Beschleunigung sinnvoll ist. Mehrere Bescheide sind auch notwendig, wenn Grundstücke im Bereich mehrerer Grundbuchämter liegen usw.

3. Mit wie vielen Anträgen zur Vermögenszuordnung ist zu rechnen?

Wie viele Anträge auf Vermögenszuordnung noch zu erwarten sind, kann nur grob geschätzt werden.

Im Zeitpunkt der Wiedervereinigung gab es mehr als 6 Mio. volkseigene Flurstücke in der ehemaligen DDR. Nach den bisherigen Erfahrungen bezieht sich ein Zuordnungsantrag durchschnittlich auf sechs Flurstücke. Das ergibt ein grob geschätztes mögliches Antragsvolumen von ca. 1 Mio. Anträgen. Abzüglich der bereits gestellten ca. 346 800 Anträge ist noch mit etwa 650 000 möglichen Anträgen zu rechnen.

4. Wo sieht die Bundesregierung die Ursachen für die Verzögerungen?

Unterschiedliche Bearbeitungszeiträume bei der Durchführung der Zuordnungsverfahren ergeben sich insbesondere bei umfangreichen Sachverhaltsfeststellungen und streitigen Einigungsverhandlungen.

Des weiteren kann die Bearbeitung im Einzelfall wegen fehlender Grundbuch- und Katasterunterlagen erschwert sein.

Die vorrangige Bearbeitung von Zuordnungen zur Verwirklichung von Investitionsmaßnahmen ist jedoch in jedem Fall gewährleistet.

5. Mit wie vielen Angestellten sind die Zuordnungsstellen laut Stellenplan personell jeweils ausgestattet?
 In welchem Umfang sind die Stellen besetzt?
 Wie viele Stellen wären notwendig, um eine unverzügliche Abarbeitung der Zuordnungsanträge zu gewährleisten?

Die jeweilige Stellenausstattung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	Planstellen*)	z. Z. unbesetzte Planstellen
Treuhändanstalt Direktorat Kommunalvermögen	107	19
Treuhändanstalt Stelle für Vermögenszuordnung	93	6
Oberfinanzpräsidenten Stelle für Vermögenszuordnung	406	78
Gesamt:	606	103

*) Die Planstellen umfassen sowohl Vollzeit- wie auch Teilzeitarbeitsplätze.

Die kontinuierliche und zügige Bearbeitung der Zuordnungsanträge ist mit der vorhandenen Personalausstattung gewährleistet.

Wegen der notwendigen engen Zusammenarbeit zwischen den VZOG-Stellen und den Antragstellern würde ein einseitiger personeller Ausbau bei den VZOG-Stellen kaum zu einer erheblichen Beschleunigung der Verfahren führen.

6. Welche sozialen Folgen entstehen aus der noch fehlenden Zuordnung und demzufolge nicht möglicher Entscheidungen (z. B. für die Kommunen zur Gewerbeansiedlung), bezogen auf Arbeitslosigkeit und Produktionsausfall?

Die notwendigen Entscheidungen z. B. der Kommunen zur Gewerbeansiedlung im Rahmen der Bauleitplanung oder Baugenehmigung können unabhängig von der Eigentumsfrage und der Zuordnung der betroffenen Grundstücke getroffen werden.

Nachteiligen sozialen Folgen wegen noch fehlender Zuordnung bezogen auf Arbeitslosigkeit und Produktionsausfall begegnen die Zuordnungsstellen durch vorrangige Bearbeitung von Anträgen im Zusammenhang mit geplanten Investitionen.

7. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen, die Situation zu verändern?
 Welche weiteren Maßnahmen sind vorgesehen?

Bereits Ende Oktober 1991 wurde zunächst den Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden, die mehr als 50 000 Einwohner haben, angeboten, zur beschleunigten Fertigung entscheidungsreifer Anträge auf Feststellung des kommunalen Vermögens bzw. auf Übertragung ehemals volkseigenen Vermögens in Kommunaleigentum im Rahmen der Personalkostenzuschüsse des Bundes zusätzlich fachkundiges Personal (100 Juristen-Programm) aus den alten Bundesländern einzustellen. Für 1993 und 1994 wurde dieses Angebot auf den möglichen Einsatz von bis zu 200 Juristen oder qualifizierten Sachbearbeitern erhöht. Der Bund übernimmt für diesen Personenkreis auf entsprechenden Antrag der Kommunen mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 – abweichend vom Regelsatz – 90 % der Personalkosten.

Die gemeinsame Personalbörse des Bundesministeriums des Innern und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände unterstützt die Gebietskörperschaften in den neuen Ländern bei der Personalgewinnung für diese „Sonderaktion Kommunales Vermögen“.

Die neuen Mitarbeiter werden fachlich durch das Bundesministerium des Innern betreut. Darüber hinaus wird derzeit der Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in einem gemeinsamen Projekt mit der Treuhandanstalt optimiert.

8. Welche Veränderungen der Zuordnungsregelungen sind vorgesehen?

Die materiellrechtliche Zuordnung des ehemals volkseigenen Vermögens ist abschließend im Treuhandgesetz (THG), den Durchführungsverordnungen zum THG und im Einigungsvertrag geregelt; Veränderungen sind hier nicht vorgesehen.

Änderungen des VZOG betreffen klarstellende Regelungen zur Auslegung der vorgenannten Vorschriften und Änderungen des Zuordnungsverfahrens, um Vereinfachungen bei der Zuordnung des volkseigenen Vermögens herbeizuführen. Im Bereich der Zuordnung von Wohnungsvermögen, der Rückübertragung von Vermögenswerten, der Zuordnung von Straßenflächen und der Zuordnung aus dem Bereich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Post (Artikel 26, 27 EV) sollen weitere Vereinfachungen geschaffen werden.

9. In welchem Umfang erfolgt eine Rechtsberatung insbesondere der kleinen Kommunen durch das Bundesministerium des Innern?

Die z. T. schwierigen Fragen der Zuordnung des ehemals volkseigenen Vermögens an die Gebietskörperschaften der neuen Bundesländer wurden vom Bundesministerium des Innern bereits frühzeitig zum Anlaß genommen, einen Beraterstab einzurichten, der den Kommunen bei der Lösung von Einzelfällen Unterstützung gewährt. Aufgrund der nach wie vor großen Nachfrage wer-

den von dem Beraterstab seit nunmehr über zwei Jahren laufend Beratungen durchgeführt. Allein 1992 waren es weit über 150 Einzel- und Gruppenberatungen (z. B. Bürgermeister eines Landkreises), die sowohl der Schulung und Fortbildung als auch der Einzelfallbearbeitung dienten. Das Angebot, auch schriftlich und telefonisch Fälle und Probleme zu erörtern, wurde in Hunderten von Fällen von den Kommunen wahrgenommen.

Darüber hinaus werden folgende weitere Hilfen des Bundes erbracht, die insbesondere vom Bundesministerium des Innern organisiert, durchgeführt und koordiniert werden:

- Schulung und Betreuung der aufgrund der Personalkostenzuschüttlinie des Bundesministeriums des Innern mitfinanzierten Juristen (über 100) im Tätigkeitsbereich der Vermögenszuordnung und des Investitionsvorranggesetzes durch Experten des Bundesministeriums des Innern. Dieser Service wird von Gemeinden, Städten und Landkreisen auch für weiteres Personal in Anspruch genommen.
- Bereits seit 1991 werden Mitarbeiter aus dem Bereich der Übertragung kommunalen Vermögens auf zweitägigen Fachtagungen der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung geschult. Auf den bislang 15 durchgeführten Veranstaltungen wurden bisher über 1500 Kommunalbedienstete unterrichtet. Angesichts der großen Nachfrage sind für 1993 zwölf weitere Fachtagungen konzipiert.
- Vom Bundesministerium des Innern werden zum Zwecke des Erfahrungsaustausches Arbeitstreffen zwischen dem Bundesministerium des Innern, den Oberfinanzdirektionen, der Treuhandanstalt und den antragstellenden Gebietskörperschaften organisiert. Damit soll vor allem auch die gleichmäßige Behandlung von Problemfällen sichergestellt werden.

Die Beratung der Kommunen in den neuen Ländern erfolgt nicht nur über Schulungs- und Beratungsveranstaltungen, sondern auch über zweckgerichtete Veröffentlichungen im Infodienst Kommunal. Dort wird auch die Arbeitsanleitung des Bundesministeriums des Innern zur Übertragung kommunalen Vermögens vom 16. November 1990 laufend fortgeschrieben (letztmals in Heft 61 Infodienst Kommunal vom 20. November 1992).

Nach unserer Verfassungsordnung gehört es zu den originären Aufgaben der neuen Länder, das Personal ihrer staatlichen Ebene einschließlich des Personals der Kommunen fort- bzw. weiterzubilden.

Die vielfältigen Hilfen des Bundesministeriums des Innern können daher nur unterstützend, subsidiär und in Abstimmung mit den neuen Ländern erfolgen.

